

Schwangerschaftskonflikt – § 218

Selbstbestimmung statt Kriminalisierung

Nach § 218 Strafgesetzbuch ist ein Schwangerschaftsabbruch unter bestimmten Voraussetzungen straffrei. Wenn keine soziale, medizinische oder kriminologische Indikation (Notwendigkeit) besteht, gelten Schwangerschaftsabbrüche als rechtswidrig. Schwangerschaftsabbrüche dürfen vom Arzt nur mit Einwilligung der Frau vorgenommen werden.

Basiswissen

Die sog. Beratungsregelung verpflichtet schwangere Frauen, die im Zweifel sind, ob sie das Kind, mit dem sie schwanger sind, austragen wollen, zu einer Schwangerschaftskonfliktberatung. Der Abbruch der Schwangerschaft ist nur dann straffrei, wenn seit der Empfängnis/Befruchtung nicht mehr als 12 Wochen vergangen sind. Vom ersten Tag der letzten Regelblutung aus gerechnet, entspricht das der 14. Schwangerschaftswoche. Den Schwangerschaftsabbruch dürfen ausschließlich ÄrztInnen durchführen. Dabei darf die Ärztin/der Arzt, die den Abbruch vornimmt, nicht die Schwangerschaftskonflikt-Beratung durchgeführt haben.

Zwischen dem Ausstellen des Beratungsscheins und dem Eingriff müssen mindestens drei Tage liegen.

Nach der 14. Schwangerschaftswoche ist ein Schwangerschaftsabbruch für die Frau straffrei, wenn sie (irgendwann) während der Schwangerschaft eine Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle wahrgenommen hat. Die Frau bleibt ohne zeitliche Begrenzung straffrei, wenn sie sich in einer besonderen Bedrängnis befunden hat (§ 218a Abs. 4 S. 2 StGB). Deutsche Ärzte machen sich durch den Schwangerschaftsabbruch nach der 14. SSW ohne medizinische Indikation strafbar.

Medizinische Indikation

Ein Schwangerschaftsabbruch ist straffrei/nicht rechtswidrig (§ 218a Abs.2 StGB), wenn dafür eine medizinische Indikation (Notwendigkeit) vorliegt. Allein aufgrund einer medizinischen Verdachtsdiagnose eine Abtreibung vorzunehmen, ist eine für den Arzt strafbare Handlung. Im Rahmen der Schwangerschaftskonflikt-Beratung muss eine Ärztin/ein Arzt zu der Überzeugung gelangt sein, dass die Schwangerschaft eine schwere Gefahr für das Leben oder die körperliche oder seelische Gesundheit der schwangeren Frau bedeutet und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann. Zu dieser Einschätzung kann eine Ärztin/ein Arzt zum Beispiel aufgrund einer pränataldiagnostischen Diagnose kommen, die eine erhebliche gesundheitliche Schädigung des Kindes prognostiziert und die körperliche oder seelische Gesundheit der Frau durch das Austragen des Kindes ernsthaft gefährdet wäre.

Die medizinische Indikation muss von einer Ärztin/einem Arzt bescheinigt werden.

Vor Feststellung einer medizinischen Indikation muss die schwangere Frau ärztlicherseits über die medizinischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs beraten werden. Außerdem muss sie über die Möglichkeiten psychosozialer Beratung informiert werden.

Bei Vorliegen einer medizinischen Indikation muss die schwangere Frau der Ärztin/dem Arzt schriftlich bestätigen, dass sie ärztlich beraten und darauf hingewiesen wurde, dass sie sich durch weitere Institutionen beraten lassen kann.

Zwischen der Mitteilung der ärztlichen Diagnose und der schriftlichen Indikationsstellung müssen drei volle Tage liegen, sofern nicht das Leben der schwangeren Frau unmittelbar gefährdet ist. (§ 219 Abs. 2 Satz 2)

Anders als bei der Beratungsregelung, ist ein medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbruch auch *nach* der 12. Woche nach Empfängnis (14. Woche nach dem ersten Tag der letzten Regel) straffrei möglich. Auch eine Spätabtreibung darf nicht von der Ärztin/dem Arzt vorgenommen werden, der oder die die Indikation bescheinigt hat.

Kriminologische Indikation

Durch die kriminologische Indikation (§ 218a Abs.3 StGB) ermöglicht der Gesetzgeber den Schwangerschaftsabbruch, wenn nach ärztlicher Einschätzung dringende Gründe dafür sprechen, dass die Schwangerschaft Folge einer Vergewaltigung oder sexuellen Missbrauchs ist. Für alle Mädchen, die vor Vollendung des 14. Lebensjahres schwanger werden, gilt immer eine kriminologische Indikation. In diesem Fall besteht keine Beratungspflicht, allerdings hat die schwangere minderjährige Frau einen Anspruch auf Beratung, wenn sie diese wünscht.

Seit der Empfängnis dürfen nicht mehr als 12 Wochen (14 Wochen nach dem ersten Tag der letzten Regel) vergangen sein. Der Schwangerschaftsabbruch darf nicht von dem Arzt oder der Ärztin vorgenommen werden, der oder die die Indikation gestellt hat.

Schwangerschaftsabbrüche können medizinisch/instrumentell oder medikamentös durchgeführt werden.

Vgl.: <https://www.familienplanung.de/beratung/schwangerschaftsabbruch/rechtslage-und-indikationen/>

Schwangerschaftsabbruch und die Rechte des Kindes

Der Schwangerschaftsabbruch ist verfassungsfest geregelt. Keine Frau kann und darf gezwungen werden, ein Kind auszutragen, das sie nicht haben möchte. Sie hat das Recht, sich gegen die Schwangerschaft zu entscheiden. Das ist ein Selbstbestimmungsrecht der Frau.

Andererseits besteht ein Recht des Kindes auf Leben. In der Schwangerschaftskonflikt-Beratung geht es darum, die sich widersprechenden Interessen von Mutter und Kind zu beleuchten. Die Interessen der Mutter sind gegen die Interessen des Kindes abzuwägen, um zu einer Entscheidung zu gelangen, die auch die Rechte des Kindes berücksichtigt.

Der Gesetzgeber hat durch diese Regelungen das Selbstbestimmungsrecht von Frauen gestärkt. Gleichzeitig sorgt er durch die Beratungspflicht auch für das Kind und sein Recht auf Leben. Damit ist aber der seelische Konflikt in seiner existenziellen Dimension nicht gelöst. Wie kann ein Mensch über das Leben oder den Tod eines anderen entscheiden? Insbesondere dann, wenn die Eltern des Kindes zu der Schwangerschaft eine unterschiedliche Haltung haben.

Was für das betroffene Paar/die Mutter ohnehin einen schweren Gewissenskonflikt darstellt, wird durch die in der Medizin übliche Sprache versachlicht, wenn von einem Schwangerschaftsabbruch gesprochen wird statt von der Beendigung eines menschlichen Lebens.

Frauen treffen in der Regel die Entscheidung, ihr Kind nicht auszutragen, nach reiflicher Überlegung. Auch wenn die Gründe nachvollziehbar sind, können moralische Zweifel belastend sein.

Ein ungewolltes Kind austragen

Abtreibungsgegner stellen das Recht der Frau auf Selbstbestimmung in Frage, indem sie dem Recht des Kindes auf Leben eine größere Bedeutung beimessen. Es erscheint frauen- und kinderfeindlich, wenn Menschen, insbesondere Männer, dafür eintreten, dass Frauen Kinder in jedem Falle austragen sollen und sich für ein absolutes Lebensrecht des Kindes stark machen. Diese Haltung berücksichtigt nicht das Wissen der Pränatalen Psychologie: Wenn Menschen in ihrer frühesten Lebenszeit ungewollt sind, so hat das langfristige Auswirkungen auf ihr Selbstverständnis, ihre psychische Belastbarkeit und ihre Bindungsfähigkeit.

Fazit

Die Entscheidung für oder gegen ein Kind bedeutet für die Frau in ihrer unmittelbaren Betroffenheit eine schwere Verantwortung mit Auswirkungen auf ihren Körper und für ihr Leben. Ebenso ist das Kind betroffen, der Vater, die Beziehung zu ihm, die ganze Familie. Die Frau kann nur nach ihren individuellen Maßstäben entscheiden - nach bestem Wissen und Gewissen in Kenntnis ihrer eigenen Rechte und denen ihres Kindes. Dabei braucht sie Rückhalt in der Gesellschaft, in ihrer Familie und beim Vater des Kindes. Wenn sie diesen Schutz und die Unterstützung nicht erfährt, braucht sie die Legitimation, alleine zu entscheiden.

Die Kriminalisierung von Frauen, die Hunderte von Jahren dem Zweck dienen sollte, Abtreibungen und Kindstötungen zu verhindern, war keine Lösung. Immer wieder waren es die Frauen, die allein verantwortlich gemacht und für bestehende Schwangerschaften zur Rechenschaft gezogen wurden. Es ist nicht hinnehmbar, dass Männer sich nicht verantwortlich fühlen und Frauen und Kindern kein eigenen Rechte zugestehen.